

Sport in Bonn von A bis Z

A

Ausschankgenehmigung

Diesbezüglich ist keine Genehmigung erforderlich. Nur wenn Vereine gewerblich, d.h. über den Selbstkostenpreis, Alkohol ausschenken, brauchen sie eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz (GastG). Speiseabgabe und Ausschank alkoholfreier Getränke sind gewerberechtlich erlaubnisfrei. Bestehende Auflagen zur Hygiene sind bei Amt 56 (☎ Frau Thar 77 27 38, Herrn Eck 77 33 75) zu erfragen.

B

Belegung der Sportstätten

In Bonn werden über 70 Sportarten angeboten!

Wer, wann und wo in den Bonner Sportstätten trainiert und seine Wettkämpfe bestreitet, ist im Sportstättenbelegungskalender verzeichnet und über das Internet abrufbar. Über 120 Sporthallen sowie 56 Außensportanlagen sind dort hinterlegt und informieren über die Trainings- und Wettkampftaktivitäten der Bonner Sportvereine. Über Filterfunktionen können Sie die gewünschte Sportart suchen und sich das Ergebnis in einer Karte anzeigen lassen. [http://www.bonn.de/tourismus kultur sport freizeit/sport in bonn/sportstaetten/12481/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/tourismus_kultur_sport_freizeit/sport_in_bonn/sportstaetten/12481/index.html?lang=de)

Benutzungszeitordnung

Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten für die Durchführung des Schul- und Vereinssportes sind in der Benutzungszeitordnung der Stadt Bonn geregelt. Auf der Internetseite der Stadt Bonn (www.bonn.de) ist die Benutzungszeitordnung unter der Rubrik „Rat & Verwaltung/Bürgerservice online“ – „Veröffentlichungen“ – „Ortsrecht“ – „Soziales, Gesundheit, Sport“ herunterzuladen.

www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht/index.html?lang=de&ukid=113

Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes (LSB)

Durch Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem LSB und der Sportverwaltung ist es seit 2016 möglich, dass die von Bonner Sportvereinen beim LSB eingegebenen Bestandsdaten automatisch an die Sportverwaltung weitergeleitet werden. Diese Neuerung hat zur Folge, dass eine Vorlage des städtischen Vereinsmeldebogens und des LSB- Bestandserhebungsbogen für ordentliche Mitglieder des Stadtsportbundes Bonn e.V. (SSB) nicht mehr erforderlich ist.

Außerordentliche Mitglieder des SSB legen auch weiterhin den Städtischen Vereinsmeldebogen sowie die vom SSB bestätigten Mitgliederzahlen zusammen mit einem gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid (KFSB) vor.

Die Förderfähigkeit ist bis zum **15. März 2018** nachzuweisen.

Beregnungsanlagen

Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die städtischen Plätze ausreichend bewässert werden. Zur Pflege der Sportplätze und zur Vermeidung von Staubbelästigungen sind die Beregnungsanlagen daher bei Bedarf von den Vereinen regelmäßig vor Trainings- und Spielbeginn und falls erforderlich auch zwischendurch einzusetzen.

C

D

E

Ehrenpreis Bonner Sport

Der „Ehrenpreis Bonner Sport“ wird an Personen verliehen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine besonders verdient gemacht haben. Geehrt werden können Bonner Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder Bonner Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften und sonstige Personen, die sich um den Bonner Sport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Vorschlagberechtigte sind Bonner Bürgerinnen und Bürger, Sportverbände, Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften, Sportverwaltung, politische Gremien, sonstige Institutionen und Integrationsbeauftragte/r. Weitere Informationen erhalten Sie von Gisela Winden (☎ 77 32 31 oder gisela.winden@bonn.de).

Meldeschluss ist der **30. Juni 2018**.

Freiluftveranstaltungen

Bei Freiluftveranstaltungen auf städtischen Sportanlagen werden neben Sprachdurchsagen häufig auch Musikübertragungen und spezielle akustische Effekte angeboten. Dies führt zum Teil zu massiven Anwohnerbeschwerden. Die Immissionsgrenzwerte der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten. Sofern die Beschallung bei Freiluftveranstaltungen, über das übliche Maß (Sprachbeschallung!) hinausgeht, ist zwingend ein Beschallungskonzept zur Genehmigung einzureichen.

Flutlicht

Flutlicht nutzende Vereine sind verpflichtet, beim Verlassen der Sportstätte, die Flutlichtanlage abzuschalten.

G

GEMA

Musikaufführungen bei Veranstaltungen in städtischen Sportstätten sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Das gilt auch für Sportveranstaltungen, bei denen kurze Musikstücke (z. B. nach Torerfolgen oder in den Pausen) eingespielt werden. Zuwiderhandlungen werden durch die GEMA mit Gebühren bis zur dreifachen Höhe des Normaltarifs belegt. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat - bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich und im Interesse seiner Vereine - Abkommen mit der GEMA getroffen. Diese Abkommen garantieren, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt werden und bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Sportbund eine Freistellung von den GEMA-Gebühren erfolgt. Nähere Einzelheiten können Sie der Internetseite des Landessportbundes NRW (LSB) (www.wir-im-sport.de) entnehmen.

Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen

Bei der Planung von Sportveranstaltungen sind die Einschränkungen aufgrund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Gewitter

Bei Fußballspielen und sonstigen Veranstaltungen auf den Sportplätzen droht im Falle eines Gewitters die Gefahr eines Stromschlages durch Blitzschlag. Wann eine Sportveranstaltung aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden muss und wie man sich dann auf einem Sportgelände „in Sicherheit“ bringt, darüber informiert ein Merkblatt: „**Fußball bei Gewitter? Richtiges Verhalten im Freien**“, das der VDE in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund herausgegeben hat (siehe entsprechenden Link). Die Vereine werden daher aufgefordert, dieses Merkblatt im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen (siehe auch Verkehrssicherheit).

H

Haus- und Nutzungsordnung

Die Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Die Turn- und Sportvereine sowie Leiterinnen und Leiter sonstiger Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden. Auf der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de kann die Benutzungszeitordnung heruntergeladen werden.

www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht/index.html?lang=de&ukid=113

I

Internet

Das Sport- und Bäderamt ist über www.bonn.de auch im Internet vertreten. Im Online-Vereinsverzeichnis finden Sie auch Ihren Verein wieder. Grundlage für die Pflege dieser Vereinsdatenbank sind die an den Landessportbund gemeldeten Angaben.

K

Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid

Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass eine Körperschaft (Verein) nach ihrer Satzung und Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.

Werden alle Punkte hinsichtlich der Gemeinnützigkeit erfüllt, erhält der Verein beim Finanzamt durch ein Veranlagungsverfahren einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid, der dazu dient, bei Behörden oder seinem Dachverband die Gemeinnützigkeit nachzuweisen bzw. Steuervergünstigungen zu erhalten. Ohne den Nachweis der Gemeinnützigkeit können keine Zuschüsse gewährt werden. Der Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes gilt in der Regel drei, maximal jedoch fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung. Falls noch nicht geschehen, übersenden Sie bitte dem Sport- und Bäderamt die Kopie des neuesten Bescheides.

L

M

Markierungsarbeiten auf städtischen Sportplätzen

Siehe unter Reinigung auf städtischen Sportplätzen

Minitrampoline

Nach der DGUV Informationsbroschüre Nr. 202-033 (Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit) vom August 2012 wird empfohlen, dass Minitrampoline zur sicheren Aufbewahrung zusammen geklappt aufbewahrt werden müssen. Es wird gebeten, dieser Empfehlung zu folgen!

Müllvermeidung bei Sportveranstaltungen

Zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen in städtischen Sportstätten darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Mehrweggeschirr ist hygienisch einwandfrei zu spülen. Weitere Fragen beantwortet die Abfallberatung (☎ 77 23 14).

N

Nutzungszeiten

Die Nutzung der städtischen Sportstätten erfolgt mit Zuweisungsbescheid. Die in der Zuweisung festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Hallenwarte und Hausmeister kontrollieren die Einhaltung der Nutzungszeiten und melden die Verstöße der Sportverwaltung.

O

P

Q

R

Rasensportplatzpflege

Die städtischen Naturrasenplätze werden alljährlich nach dem Fußball-Meisterschaftsbetrieb einer mehrwöchigen Pflegemaßnahme unterzogen. Für diesen Zeitraum (siehe „**Rasensportplatzpflege 2018**“) sind die Rasenplätze für alle Nutzungen gesperrt.

Rauchverbot

In städtischen Räumlichkeiten und auf den Schulhofgeländen herrscht absolutes Rauchverbot. Das städtische Rauchverbot gilt auch für private Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten.

Reinigung städtischer Sportplätze

Die Ausführung von Reinigungs- und Markierungsarbeiten auf den städtischen Sportplätzen ist grundsätzlich Aufgabe der nutzenden Vereine. Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen auf Sportplätzen (Abfallsammlung, Mülleimer leeren, etc.) sind ordnungsgemäß

durchzuführen. Der Abfall ist in Müllsäcken zu sammeln und zur Abholung durch den Sportstättenpflegedienst bereitzustellen.

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn (SpFöR)

Die Stadt Bonn erkennt den hohen Stellenwert des Sports mit den Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn an. Dabei ist es ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs-, Spitzen- sowie Schulsport zu beleben und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Amateur-Sportvereine im Stadtgebiet von Bonn, die bis zum **15. März 2018** den Vereinsmeldebogen, eine Kopie des Bestandserhebungsbogen LSB sowie ihren aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt haben. Die SpFöR können Sie unter:

[http://www.bonn.de/tourismus kultur sport freizeit/sport in bonn/sportfoerderung/index.htm?lang=de](http://www.bonn.de/tourismus_kultur_sport_freizeit/sport_in_bonn/sportfoerderung/index.htm?lang=de) einsehen bzw. herunterladen.

S

Sicherung von transportablen Toren auf städtischen Sportplätzen

Die Fußballvereine sind verpflichtet, mobile Tore vor dem Spiel- und Trainingsbetrieb ausreichend zu beschweren und nach der Nutzung ordnungsgemäß abzuschließen (Unfallvermeidung). Es wird gebeten, die Tore nicht auf den Laufbahnen an Sportplätzen anzuketten.

Spenden

Seit dem 1. Januar 2000 können gemeinnützige Sportvereine und -verbände Spendenbescheinigungen (neu: Zuwendungsbestätigungen) selbst ausstellen.

Sportler ehrung 2017

Der Oberbürgermeister ehrt einmal im Jahr Sportlerinnen und Sportler, die im vergangenen Jahr herausragende Leistungen erbracht haben. Nähere Hinweise und Anmeldeformulare finden Sie unter

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/01692/index.html?lang=de

Weitere Informationen erhalten Sie von Gisela Winden (gisela.winden@bonn.de oder ☎ 77 32 31). Meldeschluss ist der **31. Januar 2018**.

Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn

Bonner Sportvereine können Zuschüsse zur Förderung begabter Nachwuchssportler bei der Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn beantragen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Bonner Sports durch Unterstützung gemeinnütziger Bonner Sportvereine zugunsten der Förderung begabter Nachwuchssportler. Nähere Informationen können dem PDF (Förderrichtlinien Stiftung Sport der Sparkasse Bonn) entnommen werden.

SCH

Schadensmeldungen in und an Sportstätten

Die Vereine sind verpflichtet, die während der Nutzungszeiten auftretenden Schäden im Bereich der baulichen Unterhaltung/Elektrotechnik unverzüglich dem Hallenwart//Hausmeister, spätestens am nächsten Werktag dem Städtischen Gebäudemanagement (Frontoffice (☎ 77 33 44, E-Mail: sgbfrontoffice@bonn.de) anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die zu Beginn einer Übungsstunde festgestellt werden (Ziffer 4.2 Haus- und Nutzungsordnung). Bei Schäden an/auf Sportplätzen hat die Mitteilung unter (☎ 77 32 59

oder 77 32 38) zu erfolgen. Bei Störungen oder Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten ist das Städtische Gebäude-management unter der Mobilrufnummer ☎ 0175 29 07 329 zu erreichen.

Schließzeiten der Sportstätten

Informationen über die Schließzeiten entnehmen Sie bitte dem PDF „**Informationen über die Schließung der städtischen Turn- und Sporthallen 2018**“

Schlüsselverantwortung

Schlüssel von Sportanlagen sollten **nicht** besonders gekennzeichnet werden (Missbrauchsgefahr). Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Sportamt (☎ 77 32 72 oder petra.beschmann@bonn.de) anzuzeigen. Die besonders bei Schließanlagen sehr hohen Kosten der Wiederherstellung werden dem Verein in Rechnung gestellt. Die Haftpflichtversicherung der Sporthilfe hat den Versicherungsschutz erweitert und ersetzt die Kosten bis zu einer Höhe von 1.250,00 EUR, sofern ein berechtigter Vertreter den Schlüssel übernommen und verloren bzw. beschädigt hat.

T

U

V

Verbandkästen

Die Pflichten und Aufgaben der Unfallverhütung sind im Jahr 1990 auf die Vereine übertragen worden. Alle Vereine und Gruppen, die städtische Sportstätten nutzen, haben selbst in geeigneter Form für die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen.

Vereinseigene Sportgeräte

Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister/ Hallenwart und auf eigene Gefahr in den städtischen Sportanlagen einschließlich Schwimmhallen untergebracht werden. Die Sportverwaltung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Vereinsmeldebogen

Für eine reibungslose Kommunikation zwischen Vereinen und der Sportverwaltung bedarf es aktueller Kontaktdaten. Den Vereinsmeldebogen finden Sie als Onlineformular unter [http://www.bonn.de/tourismus kultur sport freizeit/sport in bonn/vereine verbaende/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/tourismus_kultur_sport_freizeit/sport_in_bonn/vereine_verbaende/index.html?lang=de) .

Dieser ist dem Sport- und Bäderamt bis spätestens zum **15. März 2018** vorzulegen. Siehe hierzu auch **Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn**. Bitte teilen Sie im Jahresverlauf eintretende Änderungen in der Vereinsführung dem Sportamt unverzüglich mit.

Eine Vorlage des Vereinsmeldebogens ist nicht erforderlich, wenn Bonner Sportvereine Ihre Bestandsdaten bis zum **15. März 2018** vollständig beim Landessportbund eingegeben haben. Siehe hierzu auch unter „**Bestandserhebungsbogen LSB**“.

Vereinsverzeichnis

Die Adressen aller Bonner Sportvereine sind auf der Grundlage der im Landessportbund Bogen angegebenen Daten nach Sportarten sortiert im Verzeichnis der Bonner Turn- und Sportvereine aufgeführt. Sollte Ihr Verein eine eigene Homepage haben, wird ein entsprechender Link im Verzeichnis eingesetzt. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, wird auch Ihre E-Mail-Adresse dort veröffentlicht.

Verkehrssicherheit

Für die Verkehrssicherheit kommunaler Sportanlagen sind die nutzenden Sportvereine mitverantwortlich. Der Verein übernimmt gegenüber der Stadt Bonn während seiner tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die Sportstätte, Sportgeräte und Nebenräume. Schäden und Mängel sind umgehend der Stadt Bonn anzuzeigen. Hierzu siehe auch: **Schadensmeldungen in und an Sportstätten**

W

Winterdienst

Der Winterdienst auf den erforderlichen Zuwegungen obliegt bei tatsächlicher Nutzung ab 20 Uhr bis zur Beendigung der jeweiligen Veranstaltung dem Nutzer. Die hierfür notwendigen Geräte und Materialien werden von der Stadt Bonn gestellt.

X

Y

Z

Zuschüsse

Förderfähige Bonner Sportvereine können auf Grundlage der Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn (SpFöR) Zuschüsse für die Vereinsarbeit erhalten. Die SpFöR finden Sie unter:

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_az/00215/index.html?lang.de

Beachten Sie bitte auch die Hinweise unter **Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes** und **Vereinsmeldebogen**.